

PRAXISTIPP | Empfehlen Sie Mandanten, die Kontenklärung mit einer Beratung bei den lokalen Beratungsstellen der Rentenversicherung zu verbinden. Dort können fehlende Zeiten mit Hilfe der Mitarbeiter besprochen und geklärt werden. Terminvergabe und Beratungen sind kostenlos (Servicetelefon: 0800/10 00 48 00, Beratungstermin online buchen: www.iww.de/s3115)

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Einmal, zweimal, dreimal: Versicherungskonto mehrmals prüfbar, SR 18, 146
- Die Renteninformation: mehr wissen (Stand: 1.2.19, Download www.iww.de/s1831)
- Rentenversicherung: Dokumente online abrufen, www.iww.de/s3116
- Pressemeldung BMAS: Die Grundrente, www.iww.de/s3117

Aktuelle Gesetzgebung

Angehörige von Pflegebedürftigen werden entlastet

Die finanzielle Entlastung für unterhaltsverpflichtete Angehörige von Pflegebedürftigen kommt: Der Bundesrat hat dem Angehörigen-Entlastungsgesetz zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt kann das Gesetz wie geplant zum Jahresbeginn in Kraft treten.

Sozialhilfeträger dürfen künftig erst auf das Einkommen der Kinder pflegebedürftiger Eltern zurückgreifen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 EUR übersteigt. Umgekehrt gilt dies auch für Eltern von volljährigen pflegebedürftigen Kindern. Der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe wird damit eingeschränkt.

Das Gesetz enthält eine Vermutungsregel: Nur in Ausnahmefällen, in denen die Behörden ein Einkommen über der Schwelle vermutet, müssen Betroffene ihr Einkommen offenlegen – dies soll Bürger und Verwaltung entlasten.

Bisherige Rechtslage: Wenn Pflegebedürftige die Kosten nicht selbst aufbringen können, werden in der Regel ihre erwachsenen Angehörigen zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Um die jüngere Generation zu entlasten, hat der Bundestag die Einkommensgrenze eingeführt – so wie sie bereits jetzt für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt.

Profitieren werden auch Menschen, deren Angehörige aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Das gilt zum Beispiel für Gebärdendolmetschung oder für den Umbau einer barrierefreien Wohnung. Das Gesetz enthält zudem weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderung: so erhalten sie intensivere Teilhabeberatung und ein Budget für Ausbildung, um leichter eine reguläre Berufsbildung antreten zu können.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung zudem aufgefordert, die Kosten und Folgekosten, die Ländern und Kommunen durch das Gesetz entstehen, auf einer realistischen Datengrundlage darzulegen. Eine Vertreterin der Bundesregierung hatte im Plenum bereits durch eine Protokollerklärung angekündigt, sich dazu mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2018
Seite 146

**Unterhaltspflicht
erst ab 100.000 EUR
Jahreseinkommen**

**Vermutungsregel zur
Bürokratieentlastung**

**Weitere
Verbesserungen**